

Übersicht Beihilfe

Strafbarkeit des Täters

Strafbarkeit des Gehilfen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (vollendet oder versucht)
- Beihilfehandlung

Hilfeleisten i.S.d. § 27 = Ermöglichen oder Fördern der Haupttat

- *Problem:* "Psychische" Beihilfe möglich?

m.M.: nicht möglich

h.M.: grds. möglich, wenn Stärkung des Tatwillens

- *Problem:* Muss die Hilfeleistung für die Tat kausal sein?

h.L.: Hilfeleistung muss für den Taterfolg der Haupttat kausal sein.

BGH: Hilfeleistung muss die Tathandlung (irgendwie) gefördert haben.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hins. vorsätzlicher rechtswidriger vollendeter Haupttat
- Vorsatz hins. Beihilfehandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld